

Antrag

des Abg. Tobias Wald CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Rechts- und Planungssicherheit für Stadtwerke und örtliche Grundversorger im Umgang mit der starken Anzahl an Neukunden in der Ersatzversorgung aufgrund Liefereinstellungen von Discountern

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Energieanbieter (Stromlieferanten) in den letzten Wochen und Monaten die Belieferung ihrer Kunden abrupt eingestellt haben (z. B. wegen Insolvenz oder flächendeckender Kündigung) und wie hoch dieser Anteil in Bezug auf die Gesamtzahl der „Energie-Discounters“ im ganzen Bundesgebiet ist;
2. wie viele Kunden (Strom und Gas) davon betroffen sind und welche Informationen über das Verbraucherverhalten dieser Wechselkunden bekannt sind (mit möglichst genauer Angabe darüber, die Anzahl der Kunden und Grundversorger in Baden-Württemberg);
3. welche Informationen der Landesregierung zu der dadurch entstandenen Lage bei den örtlichen Grundversorgern vorliegen, die betroffene Kunden ohne gültigen Lieferanten aufnehmen und über die Ersatz- und Grundversorgung beliefern müssen;
4. welche Wege auf Landesebene (z. B. über eine Landesverordnung) und/oder auf Bundesebene (z. B. über eine Bundesratsinitiative) gegangen werden können bzw. müssen, damit Grundversorger in Abgrenzung zum Bestandskundertarif einen eigenen und rechtssicheren stichtagsbezogenen Neukundertarif einführen können, der die jeweils aktuellen Großhandelspreise berücksichtigt, sodass Bestandskunden von örtlichen Grundversorgern unverändert von der langfristigen und nachhaltigen Beschaffungsstrategie ihres Versorgers profitieren können und keine negativen Auswirkungen dadurch haben, dass ihr Grundversorger gesetzlich verpflichtet ist, eine hohe Anzahl an neuen Kunden in die Ersatzversorgung aufzunehmen;

5. wie die Landesregierung die weitere Entwicklung in Bezug auf die Energie- und Gaspreise einschätzt;
6. wie Verbraucher, auch der sich nicht in der Grundsicherung befindliche Mittelstand, und Unternehmen vor einer existenzgefährdenden weiteren Steigerung der Energiekosten geschützt werden können;
7. welche Maßnahmen die Landesregierung sieht, um Verbraucherinnen und Verbraucher vor auf Kurzfristigkeit und Gewinnmaximierung ausgerichtete Geschäftsmodelle von Discountern zu schützen, die dem Grundsatz der Daseinsvorsorge nicht entsprechen.

18.2.2022

Wald, Haser, Dr. Pfau-Weller, Hailfinger,
Vogt, Dr. Schütte, Schuler CDU

Begründung

Die Einstellung der Energiebelieferung durch einige Energie-Discounters mit kurzfristigen Geschäftsmodellen stellt eine große wirtschaftliche Herausforderung für die örtlichen Grundversorger dar. Diese sind als örtliche Versorger verpflichtet, betroffene Kunden ohne gültigen Lieferanten aufzunehmen und über die Ersatz- und Grundversorgung zu beliefern. Diese hohe Anzahl unerwarteter Neukunden in der Grund- und Ersatzversorgung macht eine ungeplante, kurzfristige und damit sehr teure Nachbeschaffung der benötigten Energiemengen erforderlich.

Das Einstellen der Energiebelieferung durch Discounters wegen Insolvenz oder betriebswirtschaftlicher Überlegungen und das Aufnehmen ihrer Kunden führt somit für die Gesamtheit der Kunden in der Grundversorgung zu einem überdurchschnittlich hohen Preisanstieg.

Dies setzt die bewährten Geschäftsmodelle der örtlichen Grundversorger, die ihren langjährigen Bestandskunden aufgrund einer langfristigen, vorausschauenden und nachhaltigen Einkaufspolitik ein hohes Maß an Preisstabilität zugesichert haben, stark unter Druck. Eine „Bestrafung“ der treuen Bestandskunden in Form einer überdurchschnittlich hohen Kostensteigerung würde das wirtschaftliche Fundament der örtlichen Grundversorger teils massiv destabilisieren.

Eine mögliche Lösung liegt in der Aufspaltung der Grundversorgungspreise in Bestandskunden- und Neukundentarife. Dadurch können unverhältnismäßige Preiserhöhungen für alle Kunden in der Grundversorgung vermieden werden. Jedoch ist die Einführung von stichtagsbezogenen Neukundentarifen, in denen die aktuellen Beschaffungskosten abgebildet werden, rechtlich umstritten.

Die örtlichen Grundversorger brauchen schnellstmöglich Rechts- und Planungssicherheit.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. März 2022 Nr. UM6-0141.5-14/3 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen sowie dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Energieanbieter (Stromlieferanten) in den letzten Wochen und Monaten die Belieferung ihrer Kunden abrupt eingestellt haben (z. B. wegen Insolvenz oder flächendeckender Kündigung) und wie hoch dieser Anteil in Bezug auf die Gesamtzahl der „Energie-Discounter“ im ganzen Bundesgebiet ist;

Soweit bekannt, haben im Zeitraum von Oktober 2021 bis Anfang Februar 2022 neun kleinere Stromlieferanten Insolvenz angemeldet und zwölf Stromlieferanten ihre Geschäftstätigkeit eingestellt. Bezüglich des Anteils der Lieferanten, die die Belieferung eingestellt haben, an der Gesamtanzahl der „Energie-Discounter“ im ganzen Bundesgebiet liegen keine Erkenntnisse vor.

2. wie viele Kunden (Strom und Gas) davon betroffen sind und welche Informationen über das Verbraucherverhalten dieser Wechselkunden bekannt sind (mit möglichst genauer Angabe darüber, die Anzahl der Kunden und Grundversorger in Baden-Württemberg);

Über die Anzahl der betroffenen Kundinnen und Kunden in Baden-Württemberg liegen keine Daten vor. Zu den bundesweit betroffenen Kundinnen und Kunden sind lediglich geschätzte Zahlen bekannt. Durch die Geschäftseinstellung eines größeren Stromlieferanten dürften rund 800 000 und eines größeren Gaslieferanten rund 300 000 Kundinnen und Kunden betroffen sein. Bei den weiteren Lieferanten dürften jeweils unter 25 000 Kundinnen und Kunden betroffen sein. Zum Verbraucherverhalten der „Wechselkunden“ liegen keine Erkenntnisse vor.

3. welche Informationen der Landesregierung zu der dadurch entstandenen Lage bei den örtlichen Grundversorgern vorliegen, die betroffene Kunden ohne gültigen Lieferanten aufnehmen und über die Ersatz- und Grundversorgung beliefern müssen;

Die Lage der Grundversorger kann insofern problematisch sein, als sie die betroffenen Kundinnen und Kunden aufnehmen und für diese nicht geplanten Neukundinnen und Neukunden kurzfristig zu aktuell sehr hohen Preisen zusätzliche Energie nachbeschaffen müssen.

4. welche Wege auf Landesebene (z. B. über eine Landesverordnung) und/oder auf Bundesebene (z. B. über eine Bundesratsinitiative) gegangen werden können bzw. müssen, damit Grundversorger in Abgrenzung zum Bestandskudentarif einen eigenen und rechtssicheren stichtagsbezogenen Neukudentarif einführen können, der die jeweils aktuellen Großhandelspreise berücksichtigt, sodass Bestandskunden von örtlichen Grundversorgern unverändert von der langfristigen und nachhaltigen Beschaffungsstrategie ihres Versorgers profitieren können und keine negativen Auswirkungen dadurch haben, dass ihr Grundversorger gesetzlich verpflichtet ist, eine hohe Anzahl an neuen Kunden in die Ersatzversorgung aufzunehmen;

Ob die Einführung von zweiten Grund- und Ersatzversorgungstarifen für Neukundinnen und Neukunden bereits nach geltender Rechtslage zulässig ist, ist derzeit umstritten. Es gab hierzu zwar schon einzelne Entscheidungen unterschiedlicher Gerichte, die jedoch bisher keine eindeutige Richtung haben. Die Bundesregierung kündigte daher grundsätzliche Neuregelungen an. Nähere Details über die konkrete Ausgestaltung möglicher Gesetzesänderungen sind noch nicht bekannt.

5. wie die Landesregierung die weitere Entwicklung in Bezug auf die Energie- und Gaspreise einschätzt;

Die Beschaffungskosten, die die Energieversorger für Strom und Gas zahlen müssen, sind in den vergangenen Monaten deutlich gestiegen. Diese Energiepreisanstiege resultieren maßgeblich aus der weltweiten Konjunkturerholung und der entsprechend starken globalen Energienachfrage sowie der akuten Krisenlage durch den Überfall Russlands auf die Ukraine.

Bei den Strompreisen ist der Versorgeranteil (insbesondere Beschaffung und Vertrieb) in letzter Zeit deutlich gestiegen, während die EEG-Umlage gesunken ist. Mit der Senkung der EEG-Umlage im Januar 2022 von 6,5 ct/kWh auf 3,72 ct/kWh konnten Preissteigerungen beim Strom etwas abgefangen werden. Die Abschaffung der EEG-Umlage soll im Juli 2022 erfolgen, um mögliche Strompreissteigerungen weiter abzufangen.

Die Europäische Kommission nimmt derzeit an, dass die Gas- und Strompreise bis mindestens 2023 hoch und volatil bleiben werden. Bei der Prognose von Energiepreisen gibt es jedoch erhebliche Unsicherheiten, die wesentlich von den politischen Rahmenbedingungen wie der aktuellen Krise in der Ukraine abhängen.

6. wie Verbraucher, auch der sich nicht in der Grundsicherung befindliche Mittelstand, und Unternehmen vor einer existenzgefährdenden weiteren Steigerung der Energiekosten geschützt werden können;

Mit der Senkung der EEG-Umlage im Januar 2022 konnten Preissteigerungen beim Strom etwas abgefangen werden. Die EEG-Umlage soll ab Juli 2022 nicht mehr von den Kundinnen und Kunden über die Stromrechnung, sondern über den Bundeshaushalt gezahlt werden. Stromanbieter sollen die Entlastung durch die geplante Abschaffung der EEG-Umlage in vollem Umfang an ihre Kundinnen und Kunden weitergeben müssen. Dies wird Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen unmittelbar entlasten.

Weitere finanzielle Entlastungen von Bürgerinnen und Bürgern angesichts von Preiserhöhungen im Energiebereich enthält der aktuelle Referentenentwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 der Bundesregierung. Zur Entlastung sind folgende Maßnahmen geplant:

- Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bei der Einkommensteuer um 200 Euro auf 1 200 Euro rückwirkend zum 1. Januar 2022,
- Anhebung des Grundfreibetrags für 2022 von derzeit 9 984 Euro um 363 Euro auf 10 347 Euro rückwirkend zum 1. Januar 2022,
- Vorziehen der bis 2026 befristeten Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) rückwirkend zum 1. Januar 2022 auf 38 Cent.

Die aktuellen Energiepreisentwicklungen machen deutlich, wie abhängig wir noch von fossilen Energieträgern sind. Der weitere rasche Ausbau der erneuerbaren Energien ist daher nicht nur im Sinne des Klimaschutzes, sondern auch mit Blick auf die Energiepreise essenziell.

Die aktuelle Situation zeigt, dass Energieeffizienz, also die Senkung des Energieverbrauches, auch ein wirksamer Schutz gegen Energiepreissrisiken ist. Weitere Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sind daher von großer Bedeutung. Das Land wird die Energieberatung für einkommensschwache Haushalte weiter stärken – kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner finden sich aber schon jetzt sowohl bei den Beratungsstellen der Verbraucherzentrale als auch bei den Energie- und Klimaschutzagenturen.

Die Europäische Kommission erwägt derzeit die Einführung von Maßnahmen, um die europäische Wirtschaft vor den negativen Auswirkungen der Sanktionen und den weiter steigenden Energiepreisen zu schützen. Darüber hinaus haben die im Verwaltungsrat der Internationalen Energieagentur vertretenen Staaten sich darauf geeinigt, Öl aus Notreserven freizugeben, um die Märkte im Hinblick auf die Auswirkungen der russischen Invasion in der Ukraine zu stabilisieren.

7. *welche Maßnahmen die Landesregierung sieht, um Verbraucherinnen und Verbraucher vor auf Kurzfristigkeit und Gewinnmaximierung ausgerichtete Geschäftsmodelle von Discountern zu schützen, die dem Grundsatz der Daseinsvorsorge nicht entsprechen.*

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat im Bundesrat zu einem Entschließungsantrag aus Nordrhein-Westfalen und Bayern zu „Maßnahmen zur Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher und der Wirtschaft und zur Stabilisierung der Energiepreise“ (BR DS 50-22) Änderungsanträge eingebracht, die den Entschließungsantrag um folgende Prüfungsaufträge an die Bundesregierung ergänzen:

- Prüfung, ob durch strengere Vorgaben an die Zulassung von Energieanbietern, die Verlässlichkeit vor allem von Stromanbietern erhöht und Insolvenzen verringert werden können.
- Prüfung von Vorgaben zu einer vorausschauenden Bevorratung mit Energieversorgungskapazitäten.
- Prüfung näherer Regelungen für die Belieferung von Haushaltskundinnen und -kunden mit Energie außerhalb der Grundversorgung (durch Gebrauch machen von der Verordnungsermächtigung in § 41b Absatz 5 EnWG) sowie Prüfung zusätzlicher verbraucherschützender Regelungen wie etwa einer Ankündigungsfrist bei einem geplanten Marktaustritt von Energieversorgungsunternehmen.
- Prüfung von Unterstützungsmöglichkeiten für von kurzfristigen Kündigungen durch Strom- und Gasanbieter betroffene Verbraucherinnen und Verbraucher in der Aufklärung über ihre Rechte (beispielsweise Informationen über mögliche Schadensersatzforderungen).
- Prüfung (gemeinsam mit den Kartellbehörden) der rechtlichen Zulässigkeit von teureren Tarifen der Grundversorger für von kurzfristigen Kündigungen durch Energieanbieter betroffene Verbraucherinnen und Verbraucher.
- Prüfung der Stärkung von Kompetenzen und Kapazitäten von Aufsichtsbehörden im Energiebereich (z. B. der Bundesnetzagentur), um den Schutz der Verbraucherrechte angemessen zu gewährleisten.
- Deutliche Ausweitung der staatlichen Förderung beim Ausbau der erneuerbaren Energien, die auch private Haushalte miteinschließt.

Damit setzt sich das Land ein für die stärkere Berücksichtigung der Belange der Verbraucherinnen und Verbraucher und insbesondere für einen besseren Schutz vor den Folgen kurzfristiger Versorgungseinstellungen durch Anbieter von Strom und Gas.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft